

Tempo 30 in der gesamten Scheinerstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01539 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 -
Bogenhausen am 07.11.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13868

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01539

**Beschluss des Bezirksausschusses des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen vom
11.03.2025**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 - Bogenhausen hat am 07.11.2023 die
Empfehlung Nr. 20-26 / E 01539 beschlossen. Sie beinhaltet, in der Scheinerstraße Tempo 30
einzuführen.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf
den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i. V. m. § 2 Abs. 4
Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und § 9 Abs. 4 i. V. m. Anlage 1
Abschnitt Mobilitätsreferat Nr. 14 „Stadtviertelbezogene Verkehrsberuhigungsmaßnahmen“ der
Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt
werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Scheinerstraße verbindet den Galileiplatz mit dem Herkomerplatz. Die Bebauung besteht
aus Villen und Mehrfamilienhäusern. Ausreichend breite Gehwege sind beidseitig angelegt.
Der Radverkehr findet auf der Fahrbahn statt. Auf dem übersichtlichen Straßenverlauf
verkehren zwei MVG-Buslinien. Insbesondere zu Berufsverkehrszeiten herrscht ein für die
Umgebung stärkeres Verkehrsaufkommen.

Die Regelgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften – so auch in der Scheiner-
straße – beträgt 50 km/h. Abweichungen nach unten sind nur möglich, wenn die gesetzlichen
Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Nach den einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) gibt es zwei
verschiedene Formen von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Tempo 30.

Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h als Zonenregelung:

Tempo 30-Zonen dürfen nur in Wohngebieten eingerichtet werden, wo mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie einem hohen Querungsbedarf zu rechnen ist. Das Aufkommen an Durchgangsverkehr darf dabei nur von geringer Bedeutung sein. Es darf sich nicht um eine Vorfahrtstraße handeln. Es gilt grundsätzlich die Vorfahrtregelung "Rechts-vor Links". Weiterhin ist es notwendig, dass alle Straßen innerhalb der Tempo-30-Zone ein einheitliches Erscheinungsbild aufweisen. Sie müssen so ausgestaltet sein, dass sie den Eindruck einer besonders ruhigen Situation vermitteln.

Die Scheinerstraße erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Sie unterscheidet sich von den sie umgebenden Seitenstraßen. Sie ist keine reine Wohnstraße, sondern eine Sammelstraße in Nord-Süd-Verbindung. Sie übernimmt damit eine Sammel- oder Erschließungsfunktion mit dem Zweck, den Verkehr aus umliegenden Straßen auf die größeren Hauptstraßen zu leiten. Die Scheinerstraße wird von drei Buslinien des ÖPNV sowie zwei Nachlinien in recht dichter Taktung befahren. Sie ist in der Vorfahrt bevorrechtigt und besitzt Fahrbahnmarkierungen (z.B. Mittellinie).

Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h als Einzelmaßnahme:

In Einzelfällen kann die Straßenverkehrsbehörde von der gesetzlichen Vorgabe der innerörtlich zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h abweichen, wenn besondere, in der StVO definierte Gründe vorliegen.

Sie müssen z.B. in einer besonderen Unfallsituation, einer außergewöhnlichen Eigenart des Straßenverlaufes oder solchen Tatsachen begründet sein, die der Kraftfahrer aus seiner Sicht nicht wahrzunehmen vermag. In der Scheinerstraße liegen dazu keine Anhaltspunkte vor. Der Straßenverlauf ist übersichtlich und die Fahrbahnbeschaffenheit unkritisch. Nach Auskunft der Polizei ist die Verkehrsunfallsituation unauffällig. Zum aktuellen Zeitpunkt sind auch keine Maßnahmen zum Schutz vor Lärm und Abgasen geboten.

Nach der StVO besteht jedoch zusätzlich die Möglichkeit, im Bereich von sogenannten sensiblen Einrichtungen (z.B. Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen) die Geschwindigkeit auf Tempo 30 abzusenken ohne besonderen Gefahrenachweis, um die sensiblen Personengruppen besser zu schützen. Mit Ende des letzten Jahres in Kraft getretenen Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung wurde diese Möglichkeit unter anderem auch auf Bereiche von Kinderspielflächen und markierten Fußgängerüberwegen (FGÜ) erweitert. Überdies ist es nun möglich, zwei Tempo 30-Einzelmaßnahmen, die im gleichen Straßenverlauf nicht weiter als 500 Meter voneinander entfernt liegen, zu verstetigen und zu einer durchgehenden Tempo-30-Strecke zusammenzufassen.

Für die Scheinerstraße ergeben sich dadurch folgende Möglichkeiten:

In den Bereichen der beiden vorhandenen markierten Fußgängerüberwege auf Höhe der Hausnummern 12 und 35 ist die Einführung von Tempo 30 streckenbezogen möglich, da diese sehr häufig von Kindern auf dem Weg zum oder vom direkt angrenzenden Spielplatz bzw. von jüngeren Schulkindern auf dem Schulweg genutzt werden.

Um ein sinnvolles, gleichbleibendes Tempo in der Scheinerstraße zu erreichen ohne häufige Bremsmanöver und Beschleunigungsprozesse, kann eine Geschwindigkeitsverstetigung auf Tempo 30 erfolgen zwischen dem bereits mit Tempo 30 versehenen Galileiplatz im Süden, dem ca. 250 m nördlich neu einzurichtenden streckenbezogenen Tempo-30-Bereich und dem daran direkt anschließenden, neu einzurichtenden streckenbezogenen Tempo 30-Bereich, der bis zum Herkomerplatz reichen wird.

Das Mobilitätsreferat wird hierzu eine gesonderte Anhörung an den Bezirksausschuss Bogenhausen übermitteln.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01539 der Bürgerversammlung des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen vom 07.11.2023 kann somit nach Maßgabe der Ausführungen entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Nach Inkrafttreten der geänderten Straßenverkehrs-Ordnung Ende 2024 liegen Voraussetzungen für die Einführung von Tempo 30 in der Scheinerstraße vor. Das Mobilitätsreferat wird hierzu ein entsprechendes Verwaltungsverfahren eröffnen und mit einem konkreten Vorschlag auf den Bezirksausschuss Bogenhausen zukommen.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01539 der Bürgerversammlung des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen am 07.11.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Florian Ring

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München - PPM Abt. Einsatz E42 - zum Az. E42B-5180-15/24

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

- Der Beschluss des BA 13 - Bogenhausen kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 13 - Bogenhausen kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA 13 - Bogenhausen ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.211

zur weiteren Veranlassung

**Am
Mobilitätsreferat, Beschlusswesen**